

20. Unter welchen Voraussetzungen ist nach Vorabentscheidung des Landgerichts über den Grund des Anspruchs und nach Einlegung der Berufung gegen dieses Urteil der Streit über den Betrag des Anspruchs für das Berufungsgericht zur Entscheidung reif?

RPD. § 538 Abs. 1 Nr. 3.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1921 i. S. S. (R.) w. Stadtgemeinde R. (Bekl.). IX 521/30.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Rln.

Am 4. Mai 1929 kam die Klägerin, die damals 14½ Jahre alt war, vor dem Schuhgeschäft von S. in der Braugasse zu R. nachmittags gegen 4 Uhr dadurch zu Fall, daß sie mit einem Fuß in eine durch Fehlen eines Pflastersteins verursachte Vertiefung geriet. Dabei verletzte sie sich an einer Glasscheibe, die sie verpackt unter dem Arm trug, und zog sich auf der rechten Halsseite eine erhebliche Wunde zu. Hierbon blieb eine 11 cm lange, mehrere Millimeter breite Narbe zurück. Für die Folgen des Unfalls nimmt die Klägerin die verklagte Stadtgemeinde in Anspruch, die ungenügend für den verkehrssicheren Zustand der Straße gesorgt habe. Sie verlangt ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber 15000 RM., und Feststellung, daß die Beklagte ihr jeden weiteren als Unfallsfolge anzusehenden Schaden zu ersetzen habe. Die Beklagte bestreitet jede Verschämung ihrer Pflichten, bemängelt auch die Höhe des verlangten Schmerzensgelds.

Das Landgericht hat die beantragte Feststellung getroffen und den Anspruch auf Schmerzensgeld dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte Abweisung der Klage, die Klägerin Zurückweisung der Berufung beantragt. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Klage insoweit abgewiesen, als die Klägerin an Schmerzensgeld mehr als 3000 RM. verlangt; im übrigen hat es die Entscheidung vorbehalten. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Mit Unrecht rügt die Revision Verletzung des § 538 RPD., da die Abweisung der Klage durch das Oberlandesgericht in Höhe des

3000 RM. übersteigenden Betrags nicht unzulässig war, vielmehr der Vorschrift des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. entspricht. Danach hat das Berufungsgericht allerdings regelmäßig die Sache zurückzuverweisen, wenn das Landgericht, wie hier, über den Grund des Anspruchs gemäß § 304 ZPO. vorab entschieden hat. Daß letzteres zulässig war, ergibt der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils, wonach der Klageantrag wegen des Schmerzensgelbs auf Zahlung des gerichtlich festzusetzenden Betrags, mindestens aber von 15000 RM. gerichtet war und die Beklagte nicht nur den Grund, sondern auch die Höhe des Betrags bestritten hatte. In Fällen dieser Art lag nach der früheren Fassung des Gesetzes überhaupt keine Ausnahme von der Regel des § 538 Abs. 1 vor, sofern eine weitere Verhandlung der Sache erforderlich war. Letzteres wurde bei Streit der Parteien über den Betrag stets angenommen, weil sich dieser Streit auf einen anderen Prozeßstoff bezieht als denjenigen, über den das erstinstanzliche Urteil entschieden hat und mit dem nach dem Grundsatz des § 537 ZPO. das Berufungsgericht allein befaßt ist. Die durch die Novelle vom 13. Februar 1924 herbeigeführte Gesetzesänderung besteht darin, daß in solchen Fällen eine Zurückverweisung nicht erforderlich ist, wenn der Streit der Parteien über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist. Nach der von Stein-Jonas (Wem. V 4a zu § 538) vertretenen Auffassung kommt eine eigene Sachentscheidung des Berufungsgerichts über den Betrag des Anspruchs nur in Frage, wenn und soweit der Rechtsstreit auch bezüglich des Betrags an das Berufungsgericht gelangt ist. Danach soll im Fall einer Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs das Berufungsgericht zu eigener Entscheidung über den Betrag nur dann berechtigt sein, wenn das im Wege der Anschlußberufung beantragt ist. Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Mit Recht erklärt Baumbach (Anm. 5 zu § 538 ZPO.) die neue Vorschrift für eine Anomalie, für systemwidrig, aber zweckmäßig, weil im Interesse der Prozeßbeschleunigung liegend. Man muß berücksichtigen, daß die Vorschrift neben manchen anderen Bestimmungen der Novelle aus der Not der Zeit und aus dem Streben nach Vermeidung unproduktiver richterlicher Arbeit entstanden ist. Auch an anderen Stellen hat die Novelle Grundsätze durchbrochen, die bisher als unantastbare Grundlagen des Prozeßrechts galten. Die Vorschrift des § 538 Abs. 1 Nr. 3 muß deshalb überall eine Entscheidung des Berufungsgerichts ermöglichen,

wo dieses zu der Überzeugung gelangt, daß der Klagenanspruch ohne weiteres ganz oder zum Teil gerechtfertigt oder zum Teil nicht gerechtfertigt ist. Eine andere Auslegung wäre nur berechtigt, wenn der Wortlaut des Gesetzes dazu zwingen würde. Das ist nicht der Fall. Ergeht eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs, so kommt eine Anschlußberufung des nicht beschwerten Klägers überhaupt nicht in Frage, abgesehen von dem Fall einer Klagerweiterung. Der „Streit über den Betrag des Anspruchs“ ist daher nicht in dem Sinne zu verstehen, daß dieser durch Anträge dem Berufungsgericht zugeführt ist; es genügt, daß im Rechtsstreit überhaupt der Betrag des Anspruchs streitig geworden ist. Demgemäß ist das Berufungsgericht nach § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. berechtigt, einen Teil des verlangten Schmerzensgeldes unter allen Umständen abzuweisen, auch wenn alle Voraussetzungen für die Bejahung des Anspruchs dem Grunde nach gegeben sind oder unterstellt werden.

Die gegenteilige Ansicht von Stein-Jonas beruft sich zu Unrecht auf RGZ. Bd. 113 S. 261 (264). Dort wird die Frage geprüft, wann Entscheidungsreife für den Betrag vorliegt, und das Reichsgericht hält unter Betonung des freien richterlichen Ermessens für ausreichend, daß dem Berufungsgericht im Wege des Urkundenbeweises eine den Betrag betreffende Beweisaufnahme des ersten Rechtszugs vorgetragen wird. Von einer Notwendigkeit, daß der Rechtsstreit durch Anschlußberufung auch in Ansehung des Betrags in die Berufungsinstanz gediehen sei, ist nirgends die Rede. Allerdings war in jenem Falle, offenbar im Hinblick auf die Festigung der deutschen Währung, Anschlußberufung zum Zwecke der Klagerweiterung eingelegt; daß das aber notwendige Voraussetzung einer Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Betrag sei, ist nirgends gesagt. Die Berufung auf RGZ. Bd. 113 S. 261 für die vorstehend abgelehnte Rechtsansicht ist deshalb nicht berechtigt. Diese Ansicht entspricht weder den praktischen Bedürfnissen, noch wird sie hier durch ein berechtigtes Interesse der klagenden Partei gerechtfertigt. Was die Klägerin im vorliegenden Falle zur Begründung der außergewöhnlichen Höhe des Schmerzensgeldes vorzubringen hat, war von ihr in den beiden früheren Rechtszügen ausgiebig vorgetragen und nach Ansicht des Berufungsgerichts insoweit hinreichend geklärt worden, daß es zum Ausdruck bringen zu können glaubte: mehr als 3000 M. Schmerzensgeld kann die Klägerin keinesfalls verlangen.

Damit wurde die Klägerin auch nicht etwa unvertattet überfallen; sie konnte nach Lage der Sache nicht damit rechnen, daß sie noch Gelegenheit haben würde, weiteres Material zur Begründung der Höhe ihrer Schmerzensgeldforderung beizubringen. Die vom Oberlandesgericht entschiedene Frage war also entscheidungsreif (vgl. auch RG. in SeuffArch. Bd. 80 Nr. 110). . . .